



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Freiburg  
Karlsruhe  
Stuttgart  
Tübingen

Stuttgart 04.04.2012

Name Herr Zembrot

Durchwahl 0711 231-3633

E-Mail Marcel.Zembrot@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 23-3944.53/4

(Bitte bei Antwort angeben!)

Landesstelle für Straßentechnik

## nachrichtlich

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg

### Hinweise zum Einsatz von Gabionen (Drahtschotterbehälter) im Straßenbau

Gabionen werden im Straßenbau vielfach als optisch ansprechende und preiswerte Alternative anstelle von Fertigteilen oder festen Mauern aus Steinen oder Beton eingesetzt. Im Rahmen des Entwurfs, der Berechnung sowie der Errichtung von Gabionenwänden sind insbesondere die Regelungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Teil 2 Grundbau - Abschnitt 4 Stützkonstruktionen sowie das Merkblatt über Stützkonstruktionen aus Betonelementen, Blockschichtungen und Gabionen zu beachten.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bittet, im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes darüber hinaus auch die folgenden Hinweise zu beachten:

- (1) Im Hinblick auf den Einsatz von Gabionenwänden im unmittelbaren Verkehrsreich ist zu berücksichtigen, dass Gabionen im Gegensatz zu anderen Wandkonstruktionen eine geringere Nutzungsdauer aufweisen und konstruktiv bedingt anfälliger auf Fahrzeuganprall reagieren. Diese Aspekte sowie die damit gegebenenfalls verbundenen, zusätzlichen Kosten und Verkehrsbeeinträchtigungen sind in die Abwägung im Rahmen des Planungsprozesses mit einzubeziehen.
- (2) Gabionenwände mit einer sichtbaren Höhe von 6,00 m oder mehr sind künftig – unabhängig davon, ob die Gabionenwand eine Stützfunktion übernimmt oder nicht – nach Maßgabe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nur noch nach Zustimmung im Einzelfall zulässig. Entwurf und Bau solcher Wandkonstruktionen sind durch einen Gutachter zu begleiten. Zudem sind im Rahmen des Baus Probelastungen durchzuführen.
- (3) Für Gabionenwände mit Stützfunktion ab einer sichtbaren Höhe von 1,50 m oder mehr und für Gabionenwände ohne Stützfunktion ab einer sichtbaren Höhe von 2,00 m oder mehr wird entsprechend den Ausführungen unter Ziffer 5.1 der DIN 1076 festgelegt, dass diese Bauwerke unter die grundsätzliche Prüf- und Überwachungspflicht fallen. Das bedeutet, dass für diese Bauwerke die Anforderungen gemäß den Ziffern 5 und 6 der DIN 1076 sicherzustellen und regelmäßige Bauwerksprüfungen sowie die laufenden Beobachtungen durchzuführen sind.

Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, die Hinweise bei Gabionenwänden in ihrem eigenen Geschäftsbereich zu beachten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05, Brücken- und Ingenieurbau Bereich 2, Grundlagen eingestellt.

gez. Hollatz